



Stenografisches Protokoll der 3. Sitzung

Hauptausschuss

Berlin, den 15. November 2021, 15.15 Uhr
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Saal 3.101
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Straße

Vorsitz: Claudia Roth, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Seite

Tagesordnungspunkt 1

5

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unions-
rechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht**

BT-Drucksache 20/12

Hierzu wurde verteilt:

20(0)6, 20(0)zu6

(Stellungnahmen der geladenen

Sachverständigen)

(Anlage 1 bis 2)

Federführend:

Hauptausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Cansel Kiziltepe (SPD)

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU)

Abg. Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Till Mansmann (FDP)

Abg. Albrecht Glaser (AfD)

Abg. Dr. Gesine Löttsch (DIE LINKE)



Anwesend waren folgende Mitglieder des Ausschusses:

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Mittag, Susanne Post, Achim Rohde, Dennis	Kiziltepe, Cansel
CDU/CSU	Müller, Stefan Stracke, Stephan Tillmann, Antje	Lindholz, Andrea
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Dröge, Katharina Dr. Nick, Ophelia Dr. von Notz, Konstantin	Dr. Dahmen, Janosch Paus, Lisa Schmidt, Stefan
FDP		Aschenberg-Dugnus, Christine Helling-Plahr, Katrin Mansmann, Till Prof. Dr. Ullmann, Andrew
AfD	Dr. Baumann, Bernd Sichert, Martin Stöber, Klaus	Glaser, Albrecht
DIE LINKE	Ferschl, Susanne Dr. Löttsch, Gesine	



Per Webex-Videokonferenz zugeschaltet waren folgende Mitglieder des Ausschusses:

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD		Westphal, Bernd
CDU/CSU	Brehmer, Heike Frei, Thorsten Güntzler, Fritz Schön, Nadine	Körber, Carsten
FDP		Aschenberg-Dugnus, Christine
AfD		Kotré, Steffen



Per Webex-Videokonferenz zugeschaltet waren folgende Sachverständige:

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.
Lucia Heigl

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB)
Ursula Krickl

Deutscher Landkreistag (DLT)
Dr. Markus Mempel

Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
Thomas Eigenthaler

Deutscher Bauernverband e. V.
Bernhard Krüsken

Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Sylvia Mein

Deutscher Weinbauverband e. V.
Klaus Schneider

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. (HLBS)
Annette Weißenborn

Friedrich Lütke-Schwienhorst

Zentralverband Gartenbau e. V.
Romana Hoffmann



(Beginn: 15.15 Uhr)

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Guten Tag, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle ganz herzlich. Ich eröffne die Sitzung des Hauptausschusses und begrüße zunächst ganz herzlich alle Sachverständigen. Vielen herzlichen Dank, dass Sie heute bei dieser Anhörung dabei sind, und herzlich willkommen, zwar in Distanz, aber gleichwohl in großer Nähe.

Die heutige Sitzung findet, wie Sie unschwer erkennen können, als hybride Sitzung statt.

(Zurufe: Wir hören Sie nicht!)

- Sie hören mich nicht. Das ist blöd; denn ich habe Sie jetzt freundlich begrüßt. - Kann die Technik bitte dafür sorgen, dass uns die Sachverständigen hören?

Wir sind dabei, zu versuchen, uns hörbar zu machen. Sichtbar sind wir ja schon; aber das reicht nicht. - Hören Sie mich jetzt? Können Sie körperlich zeigen, ob Sie mich hören? - Sie hören mich, wunderbar! Dann fange ich jetzt noch mal an.

Begrüßung, die zweite: Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen hier im Saal und an den Bildschirmen zu Hause, in den Büros oder wo immer Sie sind! Ich eröffne die Sitzung und begrüße zuallererst alle anwesenden Sachverständigen. Vielen herzlichen Dank, dass Sie der Einladung gefolgt sind und heute an der Anhörung teilnehmen.

Wie Sie unschwer erkennen, findet unsere Sitzung heute als hybride Veranstaltung statt. Herzlich willkommen allen Kolleginnen und Kollegen hier im Saal, und all denen ein herzliches Willkommen, die sich per Webex zugeschaltet haben. Außerdem begrüße ich sehr herzlich die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien - ich sehe Frau Ryglewski für das Finanzministerium - und die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Die heutige Anhörung wird live vom Parlamentsfernsehen übertragen - ich hoffe, dass sie sehr spannend wird - und ist selbstverständlich in der Mediathek abrufbar.

Ich rufe den **einzigen Punkt der Tagesordnung** auf:

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht

BT-Drucksache 20/12

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Finanzausschuss

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Cansel Kiziltepe (SPD)

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU)

Abg. Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Till Mansmann (FDP)

Abg. Albrecht Glaser (AfD)

Abg. Dr. Gesine Löttsch (DIE LINKE)

Soweit Sie als Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, ist diese Stellungnahme an alle Mitglieder, an alle Kolleginnen und Kollegen, verteilt worden. Ihre Stellungnahmen werden selbstverständlich auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung sein. Außerdem danke ich ganz besonders den Sachverständigen, die sich ganz kurzfristig noch für die Anhörung zur Verfügung gestellt haben und die ihrerseits auch eine schriftliche Stellungnahme eingebracht haben.



Zum Ablauf der Anhörung: Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 90 Minuten vorgesehen; wir tagen also bis circa 16.45/16.50 Uhr. Der Hauptausschuss hat sich für diese Anhörung für ein Modell der Befragung entschieden, wie es in der vergangenen Legislaturperiode im Finanzausschuss praktiziert worden ist, das heißt, dass die Gesamtzeit entsprechend der Fraktionsstärke aufgeteilt wird, und zwar in Einheiten von jeweils fünf Minuten. Die Liste mit den Namen der Kolleginnen und Kollegen, die sich aktiv beteiligen, Fragen stellen wollen, liegt uns bereits vor. Vielen herzlichen Dank dafür.

Zur besseren Orientierung - da ich streng darauf achten möchte, dass die fünf Minuten eingehalten werden - wird die Zeit in der Videokonferenz eingebledet; Sie sehen das. In diesem Zeitraum müssen sowohl die Fragen gestellt worden sein als auch Antworten noch möglich sein. Also, wenn Sie Fragen stellen, die vier Minuten dauern, dann bleibt nur noch knapp eine Minute Zeit, um zu antworten. Wenn Sie an mehrere Sachverständige Fragen stellen, bitte ich, zuerst einmal zu sagen, an wen Sie die Frage stellen. Und ich bitte die Sachverständigen, fairerweise so zu antworten, dass alle noch die Möglichkeit haben, das Wort zu ergreifen.

Ich habe es schon gesagt: Bitte sagen Sie immer, an wen sich Ihre Frage oder Fragen richten. Wenn es sich um einen Verband handelt, dann wäre es gut, wenn Sie die entsprechende Bezeichnung aussprechen würden; das ist nicht zuletzt wichtig für das Protokoll und um Verwechslungen zu vermeiden.

Von der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt; deswegen wird die Anhörung auch mitgeschnitten. Und deswegen werde ich, auch um es den Protokollantinnen und Protokollanten einfacher zu machen, die Sachverständigen vor Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufrufen. Ich darf Sie bitten, Ihre Mikrofone zu benutzen und sie am Ende Ihrer Fragen, Ihrer Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen kommt. Sollten technische Probleme auftauchen, bitte ich Sie, uns das im Chat schnell mitzuteilen. Sie sehen, dass die Technik perfekt

funktioniert. Technische Schwierigkeiten können sofort und zeitnah geklärt werden.

Ich weise noch darauf hin, dass das Mitschneiden der Videokonferenz, also Bild- und Tonaufnahmen durch Dritte, strikt untersagt ist.

Das war sozusagen die Einleitung. Jetzt fangen wir sofort an im Stil des Finanzausschusses: fünf Minuten inklusive Antworten. Als erster Fragestellerin gebe ich das Wort Frau Kiziltepe für die SPD-Fraktion.

Cansel Kiziltepe (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Das Thema Steuern ist immer spannend; wir hoffen, auch heute.

Meine Fragen gehen an Thomas Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Herr Eigenthaler, die Regelung in unserem Umsatzsteuergesetz ist ja seit Längerem in der Kritik. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Durchschnittssteuersatz abgesenkt werden. Können Sie zur Wirkungsweise der Durchschnittssätze für Land- und Forstwirte kurz etwas sagen? Wie ist die Wirkungsweise dieser Ausnahmeregel? Welche Auswirkungen hätte dann die Absenkung von 10,7 auf 9,5 Prozent? Die dritte Frage lautet: Halten Sie die im Gesetzentwurf zugrunde liegende Ermittlung des Durchschnittssatzes von 9,5 Prozent für nachvollziehbar? - Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Frau Kiziltepe. - Herr Eigenthaler, Sie haben das Wort.

Sachverständiger Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Frau Abgeordnete, Ihnen danke ich für das ganze Bündel an Fragen. Ich werde versuchen, sie zu beantworten.

Frau Abgeordnete, Sie hatten gesagt, dass wir hier eine Sondervorschrift, eine Ausnahmevorschrift haben, die abweichend ist von der Regelbesteuerung bei der Umsatzsteuer. Immer dann, wenn es Ausnahmen gibt, müssen wir schauen, wie sich diese auswirken, also ob sie dahin gehend wirken, dass man sich an die echten Verhältnisse annähert, oder ob es eine Privilegierung



oder auch eine falsche Besteuerung gibt, die zu hoch wirkt. Dazu muss man wissen, dass § 24 UStG auch von der EU-Kommission aufmerksam begutachtet wird. Es gibt, wie wir alle wissen, in der Sache ein Vertragsverletzungsverfahren wie auch ein Beihilfeverfahren. Das heißt, wir müssen uns ganz genau ansehen, wie § 24 UStG wirkt.

Zunächst beinhaltet dieser Paragraph von seiner Zielrichtung her finanzielle Erleichterungen für Land- und Forstwirte, aber auch betriebsorganisatorische Erleichterungen, Letzteres deswegen, weil etwa auf alle möglichen Beleg- und Buchführungen im Rahmen der Umsatzsteuer verzichtet werden kann. Die Wirkung liegt darin, dass beim Landwirt gesetzlich fingiert wird, dass seine Umsatzsteuer und seine gegenzurechnende Vorsteuer identisch seien, sodass bei ihm keine Zahllast entsteht, er aber gegenüber seinem unternehmerischen Abnehmer mit einem Steuersatz von derzeit 10,7 Prozent abrechnet, der sich das vom Finanzamt zurückholt. Das heißt, wenn dieser Satz zu hoch ist, dann wird zu viel beim Finanzamt abkassiert. Der Abnehmer liefert schließlich möglicherweise auch an andere Stellen, aber oft nur mit einem Steuersatz von 7 Prozent, weil es sich um Nahrungsmittel handelt. Deshalb muss man schauen, ob diese 10,7 Prozent stimmen und ob die EU recht hat, wenn sie sagt, hier müsse möglicherweise nach unten korrigiert werden.

Ich glaube schon, dass die Feststellungen des Bundesrechnungshofes in dieser Sache sehr beachtlich sind. Der Bundesrechnungshof hat schon vor Jahren gesagt, man müsse hier besser evaluieren, die 10,7 Prozent seien zu hoch. Ob es nun 9,6 Prozent, 9,5 Prozent oder 9,3 Prozent sein müssen, darüber wird man sicher lange streiten können. Ich jedenfalls halte die 9,5 Prozent, die jetzt im Raum stehen, für durchaus korrekt. Ich kann diesen Satz nicht im Einzelnen nachrechnen, muss ich gestehen - ich glaube, das kann niemand in dieser Runde -, weil er auf makroökonomischen Daten basiert. Man müsste also ein ganzes Datensammelsurium zusammen betrachten. Ich gehe aber davon aus, dass die Formel, die zugrunde gelegt wird, richtig angewendet wird.

Wenn wir nichts tun, dann greift möglicherweise der Vorwurf der Beihilfe durch die EU-Kommission. Das würde, wie ich in der schriftlichen Stellungnahme geschrieben habe, eine „bürokratische Katastrophe“ herbeiführen. Das hätte, wenn hart durchgegriffen wird, möglicherweise zur Folge, dass von den betroffenen Land- und Forstwirten das, was ihnen aus Sicht der EU-Kommission vom deutschen Fiskus zu viel zugewendet wurde, durch Verwaltungsakt zurückgefordert werden müsste. Das würde eine finanzielle und auch psychologische Katastrophe geben, und zwar nicht nur bei den Land- und Forstwirten, sondern auch bei den Abnehmern, die möglicherweise von den Bauern angegangen würden, die Differenz auszugleichen. - Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen herzlichen Dank, Herr Eigenthaler. Sie sind auf die Sekunde genau in der Zeit geblieben. Daran müssen sich jetzt alle messen lassen. Ich danke Ihnen sehr. - Nächste Fragestellerin oder Kommentatorin ist Frau Tillmann für die CDU/CSU-Fraktion. Frau Tillmann, Sie haben das Wort.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Danke schön, Frau Vorsitzende. - Meine Frage richtet sich an den Vertreter des Deutschen Bauernverbandes. Herr Eigenthaler hat gerade zu Recht darauf hingewiesen, dass uns die Kommission mit zwei Verfahren droht, mit einem Beihilfeverfahren und mit einem Vertragsverletzungsverfahren. Das Hauptargument des Finanzministeriums, warum wir dem Gesetzentwurf so zustimmen sollen, ist, dass wir die Landwirte als Betroffene vor größerem Schaden schützen müssen.

In Ihrer Stellungnahme haben Sie auf mehrere Probleme hingewiesen: Zum einen sind Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von 600 000 Euro und mehr, die gar nicht mehr pauschalieren dürfen, nicht herausgerechnet worden. Zum Zweiten darf nur einfließen, was zweifelsfrei der Landwirtschaft zuzuordnen ist; hier sind Sie sich nicht sicher. Zum Dritten halten Sie den Zeitpunkt für falsch. Würden Sie uns raten, zu Ihren Lasten das Risiko dieser beiden Verfahren, des Vertragsverletzungsverfahrens und des Beihilfeverfahrens, einzugehen?



Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Frau Tillmann. - Für den Bauernverband hat Herr Krüsken das Wort. Herr Krüsken, bitte.

Sachverständiger Bernhard Krüsken (Deutscher Bauernverband e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Frau Tillmann, vielen Dank für Ihre Frage. Ich muss die Einordnung mit der Feststellung beginnen, dass der Zweck der Umsatzsteuerpauschalierung eben nicht darin liegt, Steuernachlässe zu gewähren, sondern darin, ein Stück weit Bürokratieabbau für die Finanzverwaltung und natürlich auch für die Landwirte vorzunehmen. Dass der Pauschalierungssatz so austariert werden soll, dass weder dem Fiskus noch dem Steuerpflichtigen ein Nachteil entsteht, das ist die Aufgabe. In der Gesetzesänderung ist EU-rechtskonform mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vorgeschlagen, dass das an der tatsächlichen Belastung der Vor- und Umsatzsteuer der pauschalierenden Betriebe gemessen werden muss. Dadurch wollen wir das Vertragsverletzungsverfahren und das beihilferechtliche Verfahren vermeiden. Das war der Sinn der Überarbeitung der Rahmenregelung zur Pauschalierung, die im vergangenen Jahr auf den Weg gebracht worden ist.

Der Schritt, den wir nun tun, ist von der Methode her richtig. Der Bundesrechnungshof hat das Verfahren moniert, und die Kommission hat uns aufgegeben, den Satz regelmäßig zu aktualisieren. Allerdings genügt - jetzt komme ich zum eigentlichen Punkt - die Berechnung, wie sie hier vorgeschlagen ist, dem eigenen Anspruch nicht. Ihr Anspruch ist - das wird in dem Gesetz so festgestellt und formuliert -, dass weder der Fiskus noch der Steuerpflichtige benachteiligt werden soll. Der Satz soll aber aus den makroökonomischen Daten der Betriebe berechnet werden, die von der Pauschalierung schon Gebrauch machen. Wir haben hier also eine rückwirkende Betrachtung auf die zurückliegenden drei Jahre. In diesen Jahren konnte ein sehr viel größerer Kreis von Betrieben von der Pauschalierung Gebrauch machen. Jetzt aber ist die Situation so, dass 7 000 bis 10 000 Betriebe nicht mehr pauschalieren dürfen. Das hat nach unserer Einschätzung maßgebliche Konsequenzen für die Datengrundlage,

weil der Satz ja aus den Umsätzen einer Gruppe von Betrieben abgeleitet werden soll, die wesentlich größer ist als die Gruppe von Betrieben, die ab dem 1. Januar 2022 noch eine Pauschalierung machen können. In der praktischen Konsequenz heißt das - so interpretieren wir die Zahlen, die uns vorliegen -, dass wir mit diesen 9,5 Prozent eine systematische Verzerrung haben. Dazu muss man in diese Berechnung einsteigen.

Jetzt stellt sich die Frage, was daraus folgt. Ich glaube, weder mit der Umsatzsteuerstatistik noch mit der Agrarstatistik noch mit der Gesamtrechnung hat man im Moment die Zahlen, die man braucht, um das genau zu berechnen. Der systematische Fehler, dass wir mit einer Ex-post-Betrachtung nach vorne rechnen, der korrigiert sich mit der Zeit. Wenn wir drei Jahre später diese Rechnung machen mit den Daten, die wir für die Betriebe haben, die tatsächlich pauschalieren, dann korrigiert sich dieser Fehler. Wir ziehen daraus die Schlussfolgerung, dass man dieses Verfahren natürlich praktizieren muss, aber dass man, um diesen Systemfehler zu korrigieren und damit natürlich auch die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen für die besteuerten Betriebe abzuwenden, den Anwendungszeitpunkt mindestens um ein Jahr nach vorne schieben muss. Damit wird der Fehler zulasten der Besteueren deutlich kleiner. - Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen herzlichen Dank, Herr Krüsken. - Dann komme ich zur nächsten Fragestellerin. Das ist für Bündnis 90/ Die Grünen Frau Paus. Frau Paus, an wen richtet sich Ihre Frage?

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Fragen richten sich an Herrn Lütke Schwienhorst und an Frau Heigl.

Zunächst an Herrn Lütke Schwienhorst folgende Fragen: Wissen Sie, wie viele Betriebe nach § 13a Abgabenordnung in Deutschland existieren? Und wie viele weitere Betriebe im Bereich der Landwirtschaft nutzen insgesamt die Möglichkeit der Umsatzsteuerpauschalierung? Was meinen Sie, welche Betriebe von der Absenkung der Umsatzsteuerpauschalierung betroffen sind? Bei wel-



chen Betrieben wird die steuerliche Mehrbelastung von 95 Millionen Euro wahrscheinlich hängen bleiben und in welcher Größenordnung?

Wenn dann noch Zeit ist, würde ich mich freuen, wenn Frau Heigl von der AbL kurz ihren Betrieb darstellen und sagen könnte, wie sich die Absenkung des Umsatzsteuerpauschalierungsbetrages bei ihr konkret auswirkt.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Frau Paus. - Dann hat zuerst das Wort Friedrich Lütke Schwienhorst. Herr Lütke Schwienhorst, bitte.

Sachverständiger Friedrich Lütke Schwienhorst: Vielen Dank für Ihre Frage. - Ich will es ein bisschen sortieren. Zur ersten Frage erst einmal grundsätzlich: Ich glaube, dass wir unterstreichen müssen, dass die Pauschalierung absolut sinnvoll ist, dass das eine Bürokratieentlastung ist, die wir brauchen, insbesondere für unsere §-13a-Betriebe, also die Betriebe, die den Gewinn nach § 13a des Einkommensteuergesetzes ermitteln. Die Änderungen - ich glaube, da sind wir uns auch weitestgehend einig -, also die Absenkung auf 9,5 Prozent oder einen anderen Satz und die Einführung der Umsatzgrenze, waren notwendig. Diese Mehrbelastung trifft am Ende alle, die nicht ausschließlich an den Endverbraucher vermarkten. Alle müssen sozusagen einen Teil dieser Last, dieser 95 Millionen Euro, schultern.

Zur zweiten Frage. Grundsätzlich möchten wir aus Steuerberaterperspektive unterstreichen, dass wir - erstens - eine transparente Regelung brauchen, wie der Pauschalsteuersatz tatsächlich berechnet wird. Also: Wie kommen wir auf die 9,5 Prozent? Das muss deutlich nachvollziehbar sein. Zweitens würde ich mir aktuell wünschen, dass eine Regelung geschaffen wird, wie wir mit Geschäftsvorfällen umgehen, die sich zum Teil in 2021 auswirken und zum Teil in 2022: Ich wechsle aufgrund der Überschreitung der Grenze im nächsten Jahr in die Regelbesteuerung, kaufe jetzt Masttiere zu, kann keinen Vorsteuerabzug geltend machen und falle im nächsten Jahr dann gegebenenfalls aus der Korrektur. - Hier wäre

eine transparente Regelung wünschenswert. - Das war es von meiner Seite.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen herzlichen Dank, Herr Lütke Schwienhorst. - Jetzt hat Lucia Heigl das Wort, bitte.

Sachverständige Lucia Heigl (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.): Hallo! Danke für die Frage. - Ich stelle mich kurz vor: Wir sind ein effizienter Milchviehbetrieb mit 80 Kühen, Wald und etwas Direktvermarktung im Bayerischen Wald, also in Süddeutschland.

Wir haben das durchrechnen lassen: Durch die Absenkung dieses Pauschalierungssatzes fehlen unserem Betrieb tatsächlich 4 000 Euro im Jahr. Wir sind weit weg von dieser 600 000-Euro-Grenze. Von daher ist das für uns ein großer Batzen Geld, der tatsächlich fehlt.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Sie können, wenn Sie wollen, noch zwei, drei Sätze aus dem Bayerischen Wald erzählen. Oder haben Sie noch eine Rückfrage, Frau Paus?

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja. - Sie haben gesagt, dass das bei Ihnen konkret 4 000 Euro sind. Ich hatte auch Herrn Lütke Schwienhorst gefragt, ob er eine Einschätzung hat, welche Betriebe in welcher Art und Weise betroffen sind. Darauf haben Sie noch nicht geantwortet. Wenn Sie uns da einen Einblick geben könnten, würde uns das freuen.

Sachverständiger Friedrich Lütke Schwienhorst: Grundsätzlich sind erst einmal alle Betriebe betroffen, egal ob groß oder klein; das betrifft definitiv alle. Ich will die Einschränkung machen, dass das für diejenigen, die wirklich nur an den Endverbraucher vermarkten, also eine komplette Direktvermarktung haben, natürlich nicht so schwierig ist. Das ist bei einem viehhaltenden Betrieb unwahrscheinlich oder nahezu ausgeschlossen; dort wird über die Molkerei abgerechnet. Bis dato konnte man auf den Nettopreis 10,7 Prozent draufschlagen, jetzt sind es dann nur noch 9,5 Prozent. Das heißt: weniger als vorher im Vergleich zum Wettbewerber und dann



eben definitiv auch weniger im Geldbeutel, es sei denn, man erhöht die Preise.

Noch einmal mein Plädoyer: Aus unserer Sicht ist zu empfehlen oder sehr wünschenswert, dass wir eine Berechnungsgrundlage haben, wie wir diese 9,5 Prozent ermitteln, die für uns nachvollziehbar ist.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen herzlichen Dank, Herr Lütke Schwienhorst. - Dann kommen wir jetzt zur FDP. Das Wort hat Kollege Mansmann.

Till Mansmann (FDP): Vielen Dank, Frau Präsidentin. - Meine Frage geht an den Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen. Herr Eigenthaler von der Steuer-Gewerkschaft hat gerade gesagt, keiner von uns könne das richtig nachvollziehen. Es ist gerade noch einmal zur Sprache gekommen, wie schwierig das Verfahren zu berechnen ist. An dieser Stelle entzündeten sich dann auch die Probleme, zum Beispiel an der Frage, inwiefern Unternehmen, die über der 600 000-Euro-Grenze liegen, und Unternehmen, die darunter liegen, genau in diesem Punkt verschieden zu bewerten sind, welcher Unterschied da zustande kommt. Wir können das alle überhaupt nicht einschätzen; es spielt aber eine große Rolle.

Deswegen geht meine Frage an den HLBS, der diese Steuersachen für die Betriebe macht. Sie können vielleicht am ehesten einschätzen, wie groß der Unterschied eigentlich ist. Ich bitte Sie, uns zu sagen: Wie war das in der Vergangenheit? Sind bei kleinen und großen Betrieben in der Vergangenheit hinsichtlich der Belastung unterschiedliche Zahlen herausgekommen?

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Herr Mansmann. - Da ich nicht ganz genau weiß, wer jetzt für den Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen reden wird, gebe ich Ihnen das Wort, und Sie sagen mir dann, wer Sie sind.

Sachverständiger Steffen Wiegand (Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und

Sachverständigen e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Mein Name ist Steffen Wiegand. - Vielen Dank für die Frage. Es geht hier um die Nachvollziehbarkeit der Berechnungsmethode. Wir haben uns die Mühe gemacht, anhand der Vorgaben des Bundesrechnungshofs, die im Prüfungsbericht niedergelegt sind, die öffentlich zugänglichen Statistiken auszuwerten. Wir haben Ihnen dazu eine Berechnung vorgelegt.

Letzten Endes muss man sagen: Wenn man nicht an die Vorgabe der EU gebunden wäre, makroökonomische Daten vorzulegen, wäre das eigentlich relativ einfach. Man müsste nur bei den regelbesteuerten Landwirte untersuchen, wie das Verhältnis der Vorsteuer zu den steuerbaren Umsätzen aus Lieferungen und Leistungen wäre. Dann hätte man, natürlich national betrachtet, den entsprechenden Durchschnittssteuersatz.

Wir haben das einmal gemacht und sind im Ergebnis auf 10,8 Prozent gekommen. Das heißt letzten Endes: Alle regelbesteuerten Betriebe in Deutschland machen so viel Vorsteuer geltend, dass sie, wenn man das pauschalieren würde, auf einen Durchschnittssatz von 10,8 Prozent in der Realität kämen.

Nun haben wir die Vorgabe, dass das auf makroökonomischer Basis zu machen ist. Deshalb wollen wir uns auch an die Berechnungssystematik, die vom Bundesrechnungshof vorgegeben ist, halten. Eine Bezugsgröße ist der Produktionswert der Landwirtschaft, sozusagen der Output. Dazu muss natürlich auch der Input, die Bruttoanlageinvestition, sozusagen als Vorsteuer für die Pauschallandwirte und für die regelbesteuerten Landwirte ermittelt werden. Das hat der Bundesrechnungshof getan. An diesen Zahlen haben wir uns orientiert.

Ein weiterer Punkt ist, dass der Bundesrechnungshof vorgibt, dass von diesem landwirtschaftlichen Produktionswert die Umsätze aus der Umsatzsteuerstatistik abzuziehen sind. Hier haben wir uns auch an die offiziellen Statistiken von Destatis gehalten, an die Umsatzsteuerstatistik für die Jahre 2017 bis 2019. Wir sind zu dem Ergebnis gelangt, dass hier anstatt 34 Milliarden Euro, die den Berechnungen zugrunde gelegt



worden sind, rund 38 Milliarden Euro zu berücksichtigen wären.

Diese Ermittlung würde im Ergebnis dazu führen, dass der Satz von 9,5 Prozent, wie es im Moment der Regierungsentwurf vorsieht, auf 9,7 Prozent steigen würde. Nun ist natürlich immer die Frage, ob das eine Überkompensation darstellt, ja oder nein? Dazu müsste man gegebenenfalls eine Kontrollrechnung machen, indem man die Umsatzsteuerstatistik letzten Endes noch einmal überprüft, indem dann nur Betriebe in die Statistik einbezogen werden, die unter 600 000 Euro liegen, wie es auch der Deutsche Bauernverband in seiner Stellungnahme geäußert hat. Wenn man dann zu dem Ergebnis kommt, dass man bei etwa 9,7 Prozent liegt, dann dürfte bewiesen sein, dass dieser Satz und die Berechnungsmethode stimmig sind. - Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen herzlichen Dank, Herr Wiegand. - Dann kommen wir jetzt zur nächsten Fraktion. Das ist die AfD. Herr Glaser.

Albrecht Glaser (AfD): Herzlichen Dank, Frau Präsidentin. - Meine Frage richte ich an den Deutschen Steuerberaterverband. Wohlwissend, dass diese Diskussion sich schwergewichtig um diesen berühmten Umsatzsteuerpauschalsatz drehen würde, richtet sich meine Frage auf das Problem der EU und deren Forderung nach Umsatzsteuerbefreiung für EU-Organen. Als Begründung führt die EU aus, dass Maßnahmen, die im Rahmen der verschiedenen Initiativen der Union in dieser Situation ergriffen werden, behindert werden.

Meine Frage lautet: Kann diese sozusagen sehr allgemeine und kaum fassbare steuersystematische Zielstellung ein Grund sein für eine Umsatzsteuerprivilegierung? Müsste man nicht, wenn man das macht, das gesamte Gesundheitswesen oder eine Fülle von ganz anderen Lehren, die sich in diesem Thema bewegen, ebenfalls so behandeln? Und ist diese Privilegierung der EU überhaupt vertretbar?

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth:

Danke schön, Herr Glaser. - Frau Mein, ich bitte um Ihre Antwort.

Sachverständige Sylvia Mein (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Vielen Dank, Herr Glaser. Ich muss ganz ehrlich gestehen, dass ich ein bisschen aufgeschmissen bin, was Ihre Fragestellung angeht. Ich wüsste jetzt nicht, wie ich darauf sinnvoll und in die Tiefe gehend antworten kann, und bitte um Nachsicht. - Danke.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Herr Glaser, haben Sie an jemand anders noch eine Frage?

Albrecht Glaser (AfD): Unter diesen Umständen muss ich es anders machen und würde dann vielleicht noch einmal an den Vertreter des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen die Frage stellen, wie viele Bauern, die jetzt unter diese Pauschalierungsregelung fallen und damit eben auch unter der Umsatzgrenze liegen, eigentlich normale Buchführung machen, weil sie sie für die ertragsteuerliche Behandlung ihrer Betriebe ohnehin machen, und wie viele überhaupt im Bereich der Pauschalierung liegen. Vielleicht könnten Sie dazu noch einmal ausführen.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Herr Wiegand, bitte.

Sachverständiger Steffen Wiegand (Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.): Vielen Dank für die Frage. - Wenn man von der ertragsteuerrechtlichen Gewinnermittlung ausgeht und das auf die Umsatzsteuerverhältnisse überträgt, kann man sagen, dass in Deutschland insgesamt rund 28 Prozent aller Betriebe, die steuerlich erfasst sind, der Buchführungspflicht unterliegen oder freiwillig eine Buchführung durchführen. Etwa 35 Prozent aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe führen eine sogenannte Einnahmen-Überschuss-Rechnung durch, sei es als Regelfall oder eben auch in der Form, dass man die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen abgewählt hat.



Der Rest entfällt auf den Anwenderkreis der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG.

Das heißt, wenn Sie so wollen, 28 Prozent aller Betriebe praktizieren ohnehin Buchführung, und dementsprechend hoch ist auch die Zahl der Regelbesteuerer, die die Umsatzsteuer nach Vereinbarheiten oder vereinbarten Entgelten abzüglich der jeweiligen Vorsteuer geltend machen.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank. - Sie haben noch 1:20 Minuten, Herr Glaser.

Albrecht Glaser (AfD): Dann würde ich gerne noch den Herrn Eigenthaler mit der gleichen Frage beglücken wie die Vertreterin des Steuerberaterverbandes, nämlich: Halten Sie es für vertretbar, dass die EU systematisch privilegiert wird in einem ganz bestimmten Segment, das zudem sehr ungenau beschrieben ist? - Lieber Herr Eigenthaler, bitte sehr.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Herr Eigenthaler.

Sachverständiger Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Vielen Dank, Herr Abgeordneter. - Ich würde sagen, wir sind wegen Covid in einer so dramatischen Situation - so habe ich den Vorschlag zur Einführung eines § 4c im Umsatzsteuergesetz verstanden -, dass wir sozusagen Zahlungen, die mit Covid zu tun haben, also mit der Beschaffung bestimmter Gegenstände und der Erbringung bestimmter Leistungen, nicht unnötig verteuern. So habe ich das verstanden. Vor diesem Hintergrund halte ich die Maßnahme für gut vertretbar.

Natürlich ist die Regelung weitflächig formuliert; da gebe ich Ihnen recht, Herr Abgeordneter. Aber das Problem mit der Pandemie insgesamt ist, dass ihre Auswirkungen nicht richtig antizipierbar sind. Von daher halte ich es für besser, die Regelung weiter zu formulieren als von Anfang an zu eng, sodass wir hinterher wieder Auslegungsprobleme haben. Von daher geht für mich dieser Gesetzgebungsvorschlag völlig in Ordnung. - Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Dann komme ich jetzt zur SPD, und Frau Kollegin Kiziltepe bleibt sich und uns treu.

Cansel Kiziltepe (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Meine Fragen gehen an den Vertreter des HLBS. Ich wollte fragen, weil die Berechnung für die Absenkung des Durchschnittssteuersatzes vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durchgeführt wurde, ob der HLBS der Meinung ist, dass das BMEL hier zuungunsten der Landwirtinnen und Landwirte gerechnet hat.

Ich möchte mich auch für die Berechnung durch den HLBS für die heutige Anhörung bedanken. Aus meiner Sicht deckt sich das auch nicht mit der Berechnungsweise des Bundesrechnungshofes. Hier ist meine Frage, weil in der letzten Spalte „Durchschnitt 2017-19“ steht, ob hier auch, wie von der Kommissionen vorgegeben wird, gewichtet wurde. Meines Erachtens ist die Berechnung nicht anhand gewichteter Daten vorgenommen worden. - Danke.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Frau Kiziltepe. - Herr Wiegand, bitte.

Sachverständiger Steffen Wiegand (Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Vielen Dank, Frau Kiziltepe, für die Frage. In der Tat - fangen wir vielleicht hinten an -: Die Gewichtung haben wir durchgeführt. Es wurde jeweils der Mittelwert der Einzelpositionen für die Jahre 2017 bis 2019 berechnet und daraus der Satz von 9,7 Prozent ermittelt. Wie den übermittelten Unterlagen zu entnehmen ist, wäre es, wenn man den Mittelwert aus den prozentualen Sätzen genommen hätte, ein Satz von 9,8 Prozent. Insofern haben wir das, was das BMEL letzten Endes gemacht hat und der Bundesrechnungshof aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs in die Berechnung hat einfließen lassen, folgerichtig umgesetzt.

Unsere Differenz liegt darin, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft beim Produktionswert der Landwirtschaft aus der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung Zu- und



Abrechnungen macht. Abrechnungen vollzieht sie in gleicher Weise nochmals anhand der Umsatzsteuerstatistik. Deshalb ist vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft letzten Endes an dem Ausgangswert operiert worden. Das Gleiche hat man eben anhand der Umsatzsteuerstatistik gemacht. Dort hat man bestimmte Umsätze herausgerechnet, die allerdings nur im Rahmen einer Sonderauswertung zugänglich waren und eben nicht transparent und nachvollziehbar sind.

Ausgehend davon, dass der Bundesrechnungshof gesagt hat, dass es zwei Ausgangsparameter gibt, einmal den Produktionswert der Landwirtschaft und einmal die Umsatzsteuerstatistik, und bei beiden Werten nur sicherzustellen ist, dass die Umsätze der gewerblichen Lohnunternehmer zwingend herauszurechnen sind, haben wir das in der Weise getan, wie wir es Ihnen vorgelegt haben. Wir haben also den Originalwert, den Produktionswert der Landwirtschaft aus der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung, von Eurostat übernommen, keine weiteren Zu- und Abrechnungen vorgenommen und haben dann - für jeden nachvollziehbar - alle Umsätze aus der Umsatzsteuerstatistik abgezogen. Darin enthalten sind auch die Vorsteuern in Höhe von etwa 4 Milliarden Euro, die auf gewerbliche Lohnunternehmer, die landwirtschaftliche Dienstleistungen erbringen, entfallen.

Der Vorteil unserer Berechnungsmethode liegt darin, dass sie die Ausgangsparameter des Bundesrechnungshofes aufgreift und transparent und für jedermann, wenn er denn möchte, über die Daten des Statistischen Bundesamtes und von Eurostat nachprüfbar ist. Das führt dazu, dass ein Durchschnittssteuersatz leicht und einwandfrei ermittelt werden kann.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth:

Danke schön, Herr Wiegand. - Wollen Sie noch eine Nachfrage stellen?

Cansel Kiziltepe (SPD): Ja, gerne. Ich habe noch eine Nachfrage. - Die Berechnungen des BMEL liegen bereits seit Mai dieses Jahres vor. Gab es da einen Austausch mit dem Ministerium? Wur-

den Ihnen die Sonderauswertungen zur Verfügung gestellt oder nicht? So wie ich Sie eben verstanden habe, war das nicht der Fall. Können Sie dazu noch einmal etwas sagen? - Danke.

Sachverständiger Steffen Wiegand (Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.): Die Sonderauswertungen selber wurden uns nicht zur Verfügung gestellt, lediglich die Berechnung des Satzes von 9,6 Prozent, der wegen der EuGH-Vorgaben dann noch auf 9,5 Prozent geändert worden ist. Aber was im Einzelnen die Sonderauswertung der Umsatzsteuerstatistik betrifft, wurden im Vorfeld der Anhörung vom BMEL nur die Abzugspositionen mitgeteilt.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen herzlichen Dank. - Dann kommen wir zum nächsten Fragesteller. Das ist der Herr Güntzler für die CDU/CSU-Fraktion. Er ist nicht leibhaftig hier im Saal, sondern ist uns auch zugeschaltet. Herr Güntzler, bitte.

Fritz Güntzler (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Präsidentin. - Meine Frage richtet sich an den Vertreter des Deutschen Weinbauverbandes. Können Sie noch einmal kurz darstellen, welche Bedeutung diese Pauschalierung für die Weinbauern hat? Es ist auch deutlich geworden, dass gerade die Berechnung von entscheidender Bedeutung ist. Es kann entweder zu einer Überkompensierung kommen, oder - was befürchtet wird - sie zahlen letztendlich drauf.

Eine weitere Frage, die ich gerne mitgeben würde: Wir haben es geschafft, dass im Gesetzentwurf eine jährliche Anpassung vorgesehen ist. Wäre es für Sie eigentlich erforderlich, dass auch ein Zeitpunkt bestimmt wird, wann diese jährliche Anpassung erfolgen sollte?

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Herr Güntzler. - Ich glaube, dass uns für den Deutschen Weinbauverband jetzt Herr Schneider antworten wird. Herr Schneider, bitte.

Sachverständiger Klaus Schneider (Deutscher Weinbauverband e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Herr Güntzler, ich beginne am Ende. Für



uns wäre es extrem wichtig, einen Zeitpunkt festzulegen. Unser landwirtschaftliches Wirtschaftsjahr endet am 30. Juni und beginnt am 1. Juli eines jeweiligen Jahres. Wenn die Bekanntgabe des neuen Satzes, der wohl immer wieder aktualisiert werden muss, zum 1. Juli stattfinden könnte, wäre das für unsere Betriebe eine enorme Bürokratieerleichterung. Wir werben natürlich auch dafür, keine marginalen Veränderungen - nur in den Nachkommastellen - dieses Satzes vorzunehmen, sondern nur dann Veränderungen vorzunehmen, wenn das wirklich notwendig ist.

Zur Frage, inwieweit die Berechnung für die Absenkung dieses Satzes stimmt oder nicht. Ich muss darauf hinweisen, dass bei uns im Weinbau die Umsätze, die in einem genossenschaftlichen Betrieb, einem Fassweinebetrieb oder traubenerzeugenden Betrieb erwirtschaftet werden, sehr stark von den Umsätzen der Betriebe differieren, die Flaschenweinvermarktung an den Endkunden betreiben. Viele der flaschenweinvermarktenden Unternehmen liegen über der 600 000-Euro-Grenze und fallen damit aus der Pauschalierung heraus. Unter dieser Grenze gibt es einen großen Block von Betrieben mit etwa 200 000 bis 300 000 Euro Jahresumsatz. Darunter gibt es je nach Betriebsgröße auch Betriebe mit geringeren Umsätzen.

Wenn Sie sich die Durchschnittsgröße der Weinbaubetriebe in Deutschland anschauen, dann stellen Sie fest, dass diese etwa 10 Hektar beträgt. Dort sind keine großen Umsätze zu erwarten. Die Berechnung jetzt - speziell am Weinbau orientiert - unter Einbeziehung der Betriebe mit über 600 000 Euro Jahresumsatz vorzunehmen, halten wir für sehr bedenklich. Wir glauben nicht, dass dieser neu errechnete Steuersatz den Tatsachen gerecht wird.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Herr Güntzler, Sie haben noch einmal die Möglichkeit, nachzufragen.

Fritz Güntzler (CDU/CSU): Ich frage konkret nach: Sie sind der Auffassung, es brauche einen höheren Satz, weil ein Teil aus der Gesamtmenge herausfällt, nämlich die Großbetriebe?

Sachverständiger Klaus Schneider (Deutscher Weinbauverband e. V.): Ja, richtig. Aber nicht nur Großbetriebe. Abhängig von der Vermarktung und der Spezialisierung können auch mit kleineren Flächen größere Umsätze generiert werden. Wir haben ungefähr 25 bis 28 Prozent flaschenweinvermarktende Betriebe, mit unterschiedlichem prozentualen Anteil. Aber die Diskrepanz im Umsatz zwischen den Normalumsätzen in den vor Ort agierenden Betrieben und den Spezialbetrieben mit sehr guter Vermarktung ist sehr groß. Das führt aus unserer Sicht zu einer Verzerrung der Betrachtung. - Danke schön.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Herr Güntzler.

Fritz Güntzler (CDU/CSU): Dann hätte ich noch eine Frage an den HLBS. Der Berechnung sind drei Jahre zugrunde gelegt. Ist es eigentlich richtig, diese drei Jahre heranzuziehen? Außerdem sehen wir, dass für das Jahr 2018 ein anderer Prozentsatz als für die beiden anderen Jahre ausgewiesen wird. Wie erklärt sich das?

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Danke schön. - Herr Wiegand, bitte.

Sachverständiger Steffen Wiegand (Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.): Vielen Dank für die Frage. - Die drei Jahre beruhen auf der Feststellung des Bundesrechnungshofs, der einen Vergleich mit Daten der anderen EU-Staaten angestellt hat. Man muss sehen, dass wir, um die Werte zeitnah statistisch ermitteln zu können, nur die Zahlen der Umsatzsteuervoranmeldungen für die Jahre 2017 bis 2019 zugrunde legen können. Richtig wäre es, die endgültig veranlagten Zahlen zugrunde zu legen. Aber das würde die Praxis noch weiter erschweren und die Anwendung, wenn man sie aus diesen Zahlen ableiten wollte, noch weiter nach hinten verschieben. Insofern muss man von den Umsatzsteuervoranmeldungen für diese drei Jahre ausgehen.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Herr Wiegand. - Dann kommen wir wieder zur SPD und wieder zur Kollegin Kiziltepe. Frau Kiziltepe.



Cansel Kiziltepe (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Meine Frage geht an Herrn Thomas Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Ich würde Herrn Eigenthaler bitten, auf die Fragestellung und die Antwort aus der Vorrunde einzugehen, nämlich ob die Einführung einer Umsatzgrenze einen Unterschied macht oder nicht. Aus unserer Sicht macht das nämlich keinen Unterschied. Wir sollten mit den Verbänden im Nachgang noch einmal kommunizieren, ob jetzt mehr Betriebe berücksichtigt werden oder nicht. Die Berechnungsmethode ist so, dass das am Durchschnittssteuersatz am Ende nichts ändert.

Die zweite Frage ist: Was würde es für die betroffenen Landwirte bedeuten, wenn das Beihilfeverfahren erfolgreich ausginge und wir gar nichts machen würden? - Danke.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Frau Kiziltepe. - Herr Eigenthaler, bitte.

Sachverständiger Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Vielen Dank. - Ich möchte die Gelegenheit nutzen, noch einmal dafür zu werben, alles zu tun, um die Betroffenen aus der Gefahrenzone eines Beihilfeverfahrens herauszuholen.

Auch die Umsatzgrenze von 600 000 Euro ist nicht so einfach. Ich bitte, zu bedenken, dass wir im gewerblichen unternehmerischen Bereich weit weniger großzügig sind. Wir haben dort eine Kleinunternehmergrenze von nur 22 000 Euro. Hier liegt sie sogar bei 600 000 Euro. Ich würde einmal sagen, auch bei 700 000 oder 800 000 Euro Umsatz sind die Verhältnisse nicht wesentlich anders. Wer zu schlecht wekommt, hat immerhin auch noch die Möglichkeit, zur Regelbesteuerung zu optieren, also auf die Pauschalierung zu verzichten. Wir dürfen doch nicht vergessen, dass die Pauschalierung viele Fälle abdecken soll. Natürlich kann man nicht ausschließen, dass es im Einzelfall zu einer unzutreffenden Besteuerung kommt. Aber wir müssen doch das gesamte Paket anschauen.

Wir haben die 600 000-Euro-Grenze erst eingeführt. Sie wirkt erst im nächsten Jahr, wenn ich

das richtig verstanden habe. Das heißt, wenn wir jetzt etwas tun, müssen wir auf die bisherigen Verhältnisse zurückgreifen; es bleibt uns doch gar keine andere Möglichkeit. Wir werden mit dem Monitoring, mit der permanenten Evaluation sukzessive in eine neue Welt vorstoßen, in der wir uns am Ende nur um die 600 000-Euro-Fälle kümmern werden. Aber jetzt müssen wir erst einmal anfangen.

Ich hatte vorhin schon ausgeführt, dass die EU sonst sagen könnte, hier stimmt etwas nicht mit der Beihilfe. Die Dame aus Bayern hat vorhin einen Differenzbetrag von 4 000 bis 4 500 Euro genannt. Von einem ähnlichen Betrag sind sicherlich viele Betriebe betroffen. Aber diese Regelung soll nicht Gewinne erzeugen, sondern eine neutrale Umsatzbesteuerung abzubilden helfen. Wenn diese Beihilfe im Einzelfall zurückgefordert werden müsste, entstünde eine Wahnsinnsbürokratie. Ich kann nur davon abraten, uns in diese Situation zu bringen. Der Land- und Forstwirtschaft ist der erste Adressat eines Beihilferückverlangens. Aber er wird sich möglicherweise an seine Abnehmer wenden. Dann haben wir eine Störung dieses Vertragsverhältnisses; es kommt zu Konflikten, zu Friktionen. Ich kann nur davor warnen und möchte mahnen, dass wir uns schnell aus dieser Gefahrenzone wegbewegen.

Wir hören doch von allen Sachverständigen, dass ein Satz von 10,7 Prozent aller Wahrscheinlichkeit nach zu hoch ist. Da muss mindestens eine 9 vor dem Komma stehen. Ich hatte vorhin schon gesagt: Vermutlich kann keiner genau sagen, ob es 9,5 oder 9,6 Prozent sind; ich hörte auch 9,7 Prozent. Jedenfalls ist ein deutlich anderer Satz als die aktuellen 10,7 Prozent erforderlich. - Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Herr Eigenthaler. - Frau Kiziltepe.

Cansel Kiziltepe (SPD): Ganz kurz: Was sagt die Steuer-Gewerkschaft denn dazu? Neun Komma wie viel?

Sachverständiger Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Ich halte die 9,5 Prozent für plausibel, würde allerdings auch sagen,



dass es natürlich nicht das Gelbe vom Ei ist, jedes Jahr eine Änderung vorzunehmen. Vielleicht sollte man bei einer künftigen Anpassung mit einem Schwellenwert arbeiten, sodass wir das ganze System nicht in 0,1-Prozent-Schritten belasten; da gebe ich der Land- und Forstwirtschaft recht. Die Umstellung ist natürlich auch nicht ohne. Wir haben das letztes Jahr beim Umsatzsteuersatz gemerkt. Allzu oft sollte man den Satz nicht umstellen. - Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Herr Eigenthaler. - Nächste Fragestellerin: für die CDU/CSU Frau Tillmann.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Danke. - Erlauben Sie mir eine Bemerkung innerhalb meiner Zeit: Genau das ist doch das Problem. 0,1 Prozent machen 8 Millionen Euro aus. Da spielt es schon eine Rolle, ob es 9,5 Prozent, 9,6 Prozent oder 9,7 Prozent sind.

Meine Frage betrifft den Stichtag; dazu frage ich Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass die kurzfristige Inkraftsetzung durchaus ein technisches Problem sein kann, und haben in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es im Sinne des Bundesrechnungshofs sein könnte, das erst zum 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Wenn Sie uns das bitte noch einmal erläutern würden.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Frau Tillmann. - Frau Mein bitte.

Sachverständige Sylvia Mein (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, Frau Tillmann. - Wir kommen aus der Richtung der Praktiker und weniger aus der Richtung, was die Berechnungsmethoden angeht. Ich möchte zu dem, was Sie gesagt haben, Frau Tillmann, gerne erläutern:

Wir müssen feststellen, dass es schon mal einen gesetzgeberischen Anlauf gab - der leider gescheitert ist. Unbestritten gibt es Handlungsbedarf. Sowohl vor dem Hintergrund des Klageverfahrens beim EuGH als auch wegen des Beihilfeverfahrens sollte das jetzt zeitnah geregelt werden; da stimme ich auch Herrn Eigenthaler zu.

Allerdings ist die Kurzfristigkeit des Gesetzgebungsverfahrens sehr kritisch zu betrachten. Wir haben als Verbände vom Bundesfinanzministerium nur 24 Stunden Zeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf bekommen. Es war unmöglich, da die Gremien und die Praktiker mit einzubinden. Das ist ein Verstoß gegen die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien, wo es heißt, dass die Beteiligung der Fachkreise rechtzeitig erfolgen sollte. Deshalb unser Petitum:

Punkt eins. Wenn Sie jetzt - und das bitte zügig - diese gesetzliche Regelung aufs Gleis setzen, dann mögen Sie aber bitte auch die in der Anhörung getroffenen Feststellungen der Praktiker hinreichend und ausgewogen miteinbeziehen.

Punkt zwei betrifft ein tatsächlich sehr praxisnahes Problem. Wir haben in sechs Wochen schon den Jahreswechsel, und es wurde ja hier von einzelnen Sachverständigen auch schon angesprochen, dass das zu Verwerfungen oder bürokratischen Hürden führen könnte. Ich möchte konkreter darauf eingehen:

Das Erste ist die Buchführungssoftware. Uns ist im Moment nicht bekannt, ob die Buchführungssoftware überhaupt zum 1. Januar 2022 den herabgesetzten Durchschnittssteuersatz berücksichtigen kann.

Ferner wird es für die betroffenen Pauschallandwirte Änderungen in den Rechnungslegungsdokumenten geben. Auch das ist, wie wir von der Umsatzsteuersenkung letztes Jahr wissen, eine nicht ganz kleine Herausforderung, die in der kurzen Zeit bis zum Jahreswechsel - und ich nehme an, dass die Landwirte von Corona auch ein bisschen betroffen sind - nicht ganz einfach zu berücksichtigen ist.

Dann ist es so, dass Landwirte häufig mit ihren Geschäftspartnern die Vereinbarung treffen, dass die Abrechnungen im Wege des Gutschriftverfahrens vorgenommen werden. Das heißt, auch die Leistungsempfänger müssen sich auf diese Umstellung in ihren Rechnungslegungsdokumenten einstellen.



Zudem - das ging ja auch schon aus den Äußerungen des Kollegen vom Deutschen Weinbauverband hervor - ist es so, dass in der Regel bei Pauschallandwirten ein abweichendes Wirtschaftsjahr gilt, beispielsweise vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021. Dieser abweichende Zeitraum liegt den Preiskalkulationen zugrunde und natürlich auch den Verträgen mit den Lieferpartnern. Insofern müssten, wenn man den Stichtag 1. Januar 2022 wählt, die Verträge, die mit den Lieferpartnern geschlossen sind, zumindest kurzfristig und unterjährig angepasst werden.

Wenn das alles nicht gelingt, dann kann es auch sein, dass zu Beginn des Jahres 2022 der falsche, zu hohe Durchschnittssteuersatz auf den Rechnungen abgebildet wird, was wiederum bedeutet, dass es zu künftigen Rechtsunsicherheiten und bürokratischen Belastungen im Falle von Betriebsprüfungen kommen kann; ich will nicht sagen: zwingend, aber denkbar ist es zumindest, sowohl bei den Pauschallandwirten - - Ja?

Antje Tillmann (CDU/CSU): Frau Mein, Entschuldigung, dass ich unterbreche, aber Sie haben in Ihrer Stellungnahme der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass der 1. Januar 2023 auch reichen würde. Die Probleme sind uns, glaube ich, klar, und wir sind ja auch nicht ganz unschuldig, weil wir die Bemessungsgrundlage in dieser Kurzfristigkeit hinterfragen. Aber Sie schreiben, Sie glauben, es geht auch zum 1. Januar 2023. Wenn Sie da bitte noch einmal sagen, warum.

Sachverständige Sylvia Mein (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Der Bundesrechnungshof führt in seinem Prüfungsbericht aus, dass das BMF selber annimmt, dass es zum 1. Januar 2022 nicht gelingen wird, den Durchschnittssatz gesetzgeberisch abzusenken, sagt, dass das zum 1. Januar 2023 auch noch möglich ist, und zu verstehen gibt, dass es das bis dahin umsetzen möchte. Daraus lese ich, dass es - wider bessere Kenntnis unsererseits - vonseiten der EU-Vorgaben auch möglich ist, die Anpassung noch, ich sage einmal, um ein halbes Jahr zu schieben, auf den 1. Juli 2022.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank; die Zeit ist um. - Dann kommen wir

zur nächsten Fragestellerin; das ist für die Grünen Frau Dr. Nick.

Dr. Ophelia Nick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. - Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Meine erste Frage geht an Frau Heigl, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft. Sie haben ja schon gesagt, wie die Änderung Sie persönlich betrifft. Können Sie, auch für Ihre bäuerlichen Kolleginnen und Kollegen, noch einmal darstellen: Was bedeutet diese Gesetzesänderung, also das Herausfallen bzw. die Absenkung des Durchschnittssatzes?

Wenn noch Zeit ist, dann gerne noch an Herrn Steuerberater Lütke Schwienhorst die Bitte um die Einschätzung, ob die Regelung in diesem Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht dann wirklich EU-rechtskonform ist.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Frau Dr. Nick. - Frau Heigl, bitte.

Sachverständige Lucia Heigl (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.): Vielen Dank für die Frage. - Unserem Betrieb - wir verkaufen hauptsächlich und kaufen wenig zu - fehlen tatsächlich, wie gesagt - ich habe mich bei unserem Steuerberater informiert -, jetzt gut 4 500 Euro im Jahr. Und es ist schon so, dass viele kleinere Betriebe, die aber viel Wertschöpfung machen - sei es durch Direktvermarktung, sei es durch Verarbeitung der eigenen Produktion -, dann eventuell auch gerne über diese 600 000 Euro kommen und dann definitiv sehr viel verlieren.

Eine andere Variante ist: Ich wechsle in die Regelbesteuerung und habe dann mit viel mehr Buchführungskosten zu kämpfen und mit mehr Verwaltungsaufwand im Büro, was ja auch nicht unbedingt das Allerbeste ist, zumindest aus landwirtschaftlicher Sicht.

Also, es ist schon problematisch, finde ich. Es ist richtig, dass diese Absenkung des Durchschnittssteuersatzes kommen wird. Aber vor allem für kleinere Betriebe, denke ich, muss definitiv noch



irgendwo was geschaffen werden, dass zumindest für diese §-13a-Betriebe noch was übrig bleibt. - Danke schön.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Frau Heigl. - Dann Herr Lütke Schwienhorst.

Sachverständiger Friedrich Lütke Schwienhorst: Zu der Frage, ob das jetzt EU-rechtskonform ist. Das ist, glaube ich, die große Frage; das hatte ja vorhin Herr Eigenthaler auch noch mal eindrücklich dargelegt.

Grundsätzlich noch einmal zu meinem Verständnis: Die Umsatzsteuerpauschalierung soll eine Verwaltungsvereinfachung sein, eine Bürokratieentlastung; sie darf aber nicht zu einer Überkompensation, zu irgendeiner Form von Beihilfe führen. Deshalb, glaube ich, ist es schon im Sinne aller, dass wir sie jetzt so ausgestalten, dass sie auch EU-rechtskonform ist, gerade für unsere ganz kleinen Betriebe.

Ob die jetzt eingeführte Grenze von 600 000 Euro und die jährliche Anpassung des Pauschalsteuersatzes - die letztlich bewirken soll, dass es, statistisch gesehen, keine Überkompensation mehr gibt - ausreichen, um das Ganze EU-rechtskonform zu machen, ist aus meiner Sicht zumindest fragwürdig. Ich glaube, es wird nach wie vor Möglichkeiten oder einzelne Geschäftsmodelle geben, die dann bevorzugt werden. Auch deshalb mein Plädoyer dahin gehend, dass man die Regelung so ausgestaltet, dass wir die Pauschalierung für die Betriebe, die diese Vereinfachung definitiv brauchen - also für die ganz kleinen Betriebe, die wenige Hektar bewirtschaften, die eine Gewinnermittlung nach § 13a machen -, nicht aufs Spiel setzen und das eben auch gelöst wird.

Vorhin hat es eine Abgeordnete von der SPD, glaube ich, noch einmal auf den Punkt gebracht: Soll man jetzt eher im Sinne der Pauschalierung handeln und dafür das Risiko eines Beihilfeverfahrens in Kauf nehmen, oder soll man jetzt vorausschauend handeln? Da würde ich aus unserer Perspektive sagen: Besser vorausschauend handeln und die Pauschalierung EU-rechtskonform machen, um die Bürokratieentlastung

für die sehr vielen kleinen Betriebe, die es in Deutschland gibt, dann auch zu sichern.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank. - Dann komme ich jetzt zur Fraktion Die Linke. Dr. Löttsch bitte.

Dr. Gesine Löttsch (DIE LINKE): Vielen Dank. - Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Meine Fragen richten sich an Frau Romana Hoffmann vom Zentralverband Gartenbau e. V. Sind Sie der Auffassung, dass der Durchschnittssatz von 9,5 Prozent angemessen ist? Sind Sie der Auffassung, dass die Anpassung dieses Satzes zum 30. September eines jeden Kalenderjahres gut ist? Oder gibt es da andere Vorschläge aus Ihrer Sicht? Und drittens: Inwieweit sind Sie mit dem nunmehr geplanten Verfahren, diesen Satz durch ein Gesetzgebungsverfahren festzulegen, zufrieden? Finden Sie das richtig?

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Frau Löttsch. - Frau Hoffmann bitte.

Sachverständige Romana Hoffmann (Zentralverband Gartenbau e. V.): Vielen Dank für die Fragen, Frau Löttsch. - Ich fange mit der letzten Frage an, weil diese am einfachsten zu beantworten ist. Im Referentenentwurf war ja ein völlig anderes Verfahren vorgesehen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass jetzt wieder ein Verfahren vorgesehen ist, wonach der Pauschalersatz in einem Gesetzgebungsverfahren, also mit angemessener Beteiligung des Bundestages und der Länder, festgelegt wird.

Zur Berechnung des Umsatzsteuerpauschalsatzes ist schon viel gesagt worden. Wir und insbesondere der HLBS sind der Auffassung, dass es ein nachvollziehbares und vernünftiges Berechnungsverfahren geben sollte, das auch transparent ist, und dass für diejenigen, die es denn möchten, die Zahlen tatsächlich aus den Statistiken ermittelt werden. Das halten wir für richtig und sinnvoll.

Wir teilen eher die Berechnungen, die in Richtung 9,7 Prozent gehen - um die Frage der Angemessenheit zu beantworten. Dieser Satz ist für viele Betriebe notwendig, sicher auch für die



§-13a-EStG-Betriebe. Betriebe, die zum Teil im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ihre Gewinne ermitteln, sind durch eine tatsächliche Regelbesteuerung oft mit erheblicher Bürokratie belastet und sind eigentlich sehr froh, wenn sie zusätzliche Umsatzsteuererklärungen und gegebenenfalls Umsatzsteuervoranmeldungen nicht machen müssen.

Es gibt sicherlich einzelne Betriebe, die sogar bei einer geringen Benachteiligung lieber bei der Pauschalierung bleiben, als zur Regelbesteuerung überzugehen, um genau diesen Bürokratieaufwand nicht zu haben; das ist sicherlich nicht die Mehrheit. Von daher ist es sinnvoll, einen angemessenen Pauschalierungssatz zu wählen, der keine Bevorzugung oder Benachteiligung darstellt. Aber genau das ist es: Es muss realistisch sein. Das heißt für uns, dass es in die Richtung gehen muss, dass in Zukunft lediglich die Betriebe bei der Ermittlung des Pauschalsatzes zugrunde gelegt werden, die die Pauschalierung anwenden dürfen, und nicht mehr alle landwirtschaftlichen Betriebe.

Das wäre es in Kürze, ohne alles zu wiederholen, was schon gesagt wurde.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Frau Hoffmann. - Frau Löttsch, Sie haben noch mal zwei Minuten.

Dr. Gesine Löttsch (DIE LINKE): Vielen Dank. - Ich möchte noch eine Frage an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft richten. Es ist schon von mehreren die Frage der Überkompensation angesprochen worden. Könnten Sie noch mal darstellen, in welcher Situation das greift und wie dann die schädlichen Auswirkungen Ihrer Meinung nach wären?

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Ich danke Ihnen. - Herr Eigenthaler, bitte.

Sachverständiger Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Wir haben die gesamte Diskussion verfolgt und festgestellt, dass wir aktuell eine Spanne von bis zu 10,7 Prozent haben. Vorgeschlagen werden jetzt 9,5 Prozent. Andere sagen, dass 9,6 Prozent oder 9,7 Prozent

richtig sind. Das ist der Spielraum, bei dem wir sind. Ich leite daraus ab, dass es derzeit um eine Überkompensation geht. Ich weise noch mal darauf hin, dass die EU das aufmerksam beobachtet.

Ich finde, wir diskutieren gerade sehr stark aus deutscher Sicht. Aber die EU-Kommission macht das Beihilfeverfahren nicht aus Lust und Laune, sondern deshalb, weil europäische Wettbewerber sich an dem deutschen System stören und sagen: Das hält für eine bestimmte Gruppe eine zu hohe Erleichterung bereit. - Deshalb müssen wir meines Erachtens schauen, dass wir an dieser Stelle gute Europäer sind, dass wir sozusagen nicht über eine Pauschalierungsvorschrift in die Wettbewerbsneutralität des Marktes eingreifen.

Von daher bin ich der Meinung, dass man jetzt schnell handeln muss. Ich will einräumen: Eine Änderung des Steuersatzes außerhalb eines Besteuerungsjahres - viele Land- und Forstwirte haben nun mal ein abweichendes Wirtschaftsjahr - ist nicht ganz unproblematisch. Wir haben das ja letztes Jahr gesehen, als zur Mitte des Jahres der Umsatzsteuersatz abgesenkt wurde, und insofern muss man schauen. Es ist kein K.-o.-Kriterium, wenn man sich nicht daran hält. Aber möglicherweise wäre der 1. Juli nächsten Jahres der richtige Zeitpunkt. - Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Herr Eigenthaler. - Dann kommen wir jetzt noch mal zu Herrn Mansmann von der FDP.

Till Mansmann (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Meine nächste Frage richtet sich gleichermaßen an Herrn Wiegand vom HLBS und an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Es geht um die Art und Weise, wie das Ganze nachher gesetzt wird, ob man es untergesetzlich regelt oder eben in einem parlamentarischen Verfahren. Das war hier ja auch die Frage. Was ziehen Sie da vor und aus welchen Gründen?

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Herr Mansmann. - Wir fangen an mit Herrn Wiegand. Bitte.



Sachverständiger Steffen Wiegand (Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, Herr Mansmann, für die Frage. - Der Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen unterstützt und begrüßt ausdrücklich, dass nunmehr der Gesetzgeber die Regelung des Durchschnittssteuersatzes in § 24 UStG vornimmt. Wir hatten ja im Anhörungsverfahren, wie ich es bereits dargestellt hatte, auch nur knapp 24 Stunden Zeit. Wir sind der Meinung, dass das Beihilfeverfahren und das Vertragsverletzungsverfahren auf jeden Fall erledigt werden sollten. Obwohl die Zeit nicht ausreichend war, haben wir einen konstruktiven Vorschlag gemacht. Wir sind froh, dass nunmehr im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Umsatzsteuerrecht das hier diskutiert wird.

Zum Zeitpunkt der Anwendung: Darüber kann man sich sicherlich streiten. Es gibt Vor- und Nachteile. Die Umsatzsteuer ist nun mal eine Jahressteuer. In der Tat: Wenn man die Absenkung jetzt kurzfristig vornimmt, gibt es die beschriebenen Probleme. Ich glaube, wir wären hier gut beraten, in die Vergangenheit zu gucken, wann denn die Durchschnittssteuersätze zum letzten Mal angepasst worden sind. Soweit ich es in Erinnerung habe, ist das mal in den 90er-Jahren zum 1. Juli eines Kalenderjahres erfolgt, also in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsjahr.

Dabei muss man immer berücksichtigen, dass es natürlich unterschiedliche Wirtschaftsjahre gibt. Wir haben das abweichende Regelwirtschaftsjahr mit dem 1. Juli, wir haben aber auch ein Weinbauwirtschaftsjahr und das normale Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr. Von daher gesehen, denke ich mal, gibt es hier Vor- und Nachteile, die man abwägen muss.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank. - Dann Herr Eigenthaler, bitte.

Sachverständiger Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Herr Abgeordneter Mansmann, Sie hatten gefragt, ob der parlamentarische Gesetzgeber zuständig sein soll oder ob

man vielleicht auch mit einer bloßen Rechtsverordnung arbeiten kann. Dazu habe ich eine ganz klare Auffassung: Wir haben es hier mit einem Steuersatz zu tun. Und ein Steuersatz ist einfach etwas, was in die Freiheit, in die Rechte und in das Eigentum der Unternehmerschaft eingreift. Deshalb gilt da für mich ganz klar der sogenannte Vorbehalt des förmlichen Gesetzgebers. Das heißt, der Deutsche Bundestag und auch der Bundesrat haben aus meiner Sicht über diese Sache zu entscheiden. Ich glaube, die Gründe haben wir heute doch selbst gesehen: Wir kommen im Grenzbereich und bei der Bewertung des Zahlenwerks zu unterschiedlichen Auffassungen. Von daher halte ich es für wichtig, dass es nicht am Parlament vorbei gemacht wird.

Ich räume ein, dass es möglicherweise ein mühevoller Prozess wird, jedes Jahr diese Dinge zu diskutieren. Von daher erneuere ich meinen Vorschlag, mit einem bestimmten Schwellenwert zu arbeiten, sodass man nicht bei der geringsten Kleinigkeit, bei der geringsten Abweichung zu einer Änderung kommen muss. Aber ganz klar: Das Parlament muss die Sache entscheiden. - Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Sie haben noch mal eine Minute.

Till Mansmann (FDP): Dann würde ich zum gleichen Sachverhalt gerne Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband hören.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Bitte schön, Frau Mein.

Sachverständige Sylvia Mein (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Herzlichen Dank, Herr Mansmann. - Ich kann mich Herrn Eigenthaler, was den Parlamentsvorbehalt angeht, nur vollumfänglich anschließen. Selbstverständlich gehört eine Tarifiediskussion ins Parlament und nicht in eine Rechtsverordnung. Insofern hat natürlich der jetzige Bundesregierungsentwurf den Makel des Referentenentwurfes schon ausgeglichen, und dabei sollten wir dann auch bleiben. - Danke schön.



Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Frau Mein. - Danke schön, Herr Mansmann. Sie schenken uns 30 Sekunden. - Frau Kiziltepe für die SPD.

Cansel Kiziltepe (SPD): Vielen Dank. - Meine Frage geht an Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband. Ich wollte noch mal eingehen auf Ihre Stellungnahme, Seite 3, dritter Absatz. Dort schreiben Sie, das BMF habe erwogen, das erst zum 1. Januar 2023 umzusetzen. Diese Passage finde ich sehr, sehr riskant; das muss ich sagen. Wir hätten eigentlich diese Regelung schon 2018 umsetzen können. Wir haben mit dem Jahressteuergesetz eine Anpassung vorgenommen und ein Klageverfahren, die Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens, abwenden können. Wir wollten als SPD-Fraktion noch vor der Sommerpause, vor der Wahl eine Änderung vornehmen, auch bei dem, was beim Monitoring vorgesehen ist. Das wurde aus bestimmten Gründen leider nicht gemacht.

Der EuGH hat das Vertragsverletzungsverfahren wieder aufgenommen, und das Beihilfeverfahren läuft parallel auch noch. Das heißt, die europäischen Wettbewerber, konkret: die französischen Schweinebauern, werden da auch nicht lockerlassen, weil sie natürlich gleiche Marktbedingungen und Marktverhältnisse haben wollen. Deshalb halte ich es für sehr, sehr gewagt, muss ich sagen, diesen Absatz so zu formulieren, ohne zu wissen, was der Bundesrechnungshof darauf geantwortet hat - der Bundesrechnungshof sieht nämlich die Dringlichkeit noch immer -, und ohne zu wissen, was für Gespräche das BMF seit dem Sommer dieses Jahres auch mit der Kommission führt.

Ich wollte Sie Folgendes fragen. Sie halten daran fest, dass es keinen Automatismus geben soll, sondern der parlamentarische Vorbehalt gegeben ist. Die Formel ist fest. Wir können als Gesetzgeber an der Formel ja nichts machen. Die Makrodaten werden herangezogen. Wir sind eher für einen Automatismus, damit man das aus dieser Debatte herausbekommt, weil es eigentlich keinen Spielraum für den Gesetzgeber gibt, hier noch ein paar Prozentpunkte mit dem Satz höherzugehen oder runterzugehen. Das ist alles

vorgegeben. Würden Sie an Ihrer Haltung zu dieser Frage noch immer festhalten?

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Frau Mein, bitte.

Sachverständige Sylvia Mein (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, Frau Kiziltepe. - Sie haben zwei Aspekte aufgeworfen. In unserer Stellungnahme heben wir im Prinzip nur hervor, was der Bundesrechnungshof aus der Resonanz des BMF zitiert. Das heißt, mehr Kenntnisse haben wir eben leider auch nicht. Wir haben da lediglich einen Spielraum gesehen, was den Anwendungszeitpunkt betrifft: wie geschildert, eine Verschiebung auf den 1. Juli 2022.

Dafür, dass grundsätzlich das Gesetzgebungsverfahren jetzt vollzogen werden sollte, wie es auch vielleicht in der letzten Legislaturperiode schon hätte durchgeführt werden können, sind wir absolut - das habe ich ja vorhin schon gesagt -, und wir stehen dahinter. Zudem sehen Sie es mir bitte nach, dass ich nicht weiß, warum es in der letzten Legislaturperiode beim Jahressteuergesetz 2020 gescheitert ist. Da fehlen mir die Hintergrundkenntnisse.

(Cansel Kiziltepe (SPD): Da müssten Sie eine andere Fraktion fragen!)

- Gut, das ist parteipolitisch jetzt für mich schwer auseinanderzuhalten.

Vom Parlamentsvorbehalt würde ich nach dem, was ich eben gesagt habe, nicht abweichen. Denn selbst wenn Sie die Berechnungsmethoden ins Gesetz schreiben, selbst wenn Sie sie noch präziser fassen, als Sie es bisher getan haben, spricht ja nichts dagegen, dass sich der Gesetzgeber, also das Parlament, die Datenlage noch mal zur Prüfung anschaut. Wie gesagt, ich schließe mich Herrn Eigenthaler an. Ist damit Ihre Frage hinreichend beantwortet, Frau Kiziltepe?

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Sie haben noch eine Minute, wenn Sie wollen. - Danke schön. Sie scheint beantwortet.



Sachverständige Sylvia Mein (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Danke.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Dann kommen wir wieder zum Kollegen Güntzler, der uns zugeschaltet ist. Herr Güntzler, bitte.

Fritz Güntzler (CDU/CSU): Vielen Dank. - Vorab vielleicht zwei kurze Bemerkungen. Wir sind auch froh, dass der Parlamentsvorbehalt wieder drin ist. Wir sind Frau Klöckner sehr dankbar, dass sie sich gegen Minister Scholz da durchgesetzt hat.

Ich will nur darauf hinweisen: Beim Steueroasen-Abwehrgesetz, nicht beim Jahressteuergesetz haben wir uns über den Satz unterhalten. Das Problem, über das wir heute diskutieren, dass die Berechnungsgrundlagen nicht transparent sind, war damals auch schon das Thema, sodass wir eigentlich gar keine beschlussfähige Gesetzesregelung vorliegen hatten.

Meine erste Frage richtet sich jetzt an den Deutschen Bauernverband. Sie haben ja in Ihrer Stellungnahme noch mal auf das Problem der Grundgesamtheit der Jahre 2017 bis 2019 hingewiesen und verdeutlicht, dass da bis zu 20 000 Betriebe drin sind, die eigentlich jetzt nicht mehr drin sein werden. Frau Kiziltepe hat vorhin die Behauptung aufgestellt, dass, wenn man das ändern könnte und würde, das zu keiner Veränderung des Satzes führen würde. Teilen Sie diese Auffassung?

Zweite Frage. Sie sagen auch, Sie haben Zweifel, dass die Umsatz- und Vorsteuern, die in die Berechnung einfließen, zweifelsfrei der Landwirtschaft zuzuordnen sind. Vielleicht könnten Sie das noch mal konkretisieren, weil das ja auch noch zu einer Veränderung führt.

Dritte kurze Frage. Der Freistaat Bayern hat im Bundesrat im Finanzausschuss eingebracht, dass eine mögliche Kompensation der betroffenen Landwirte dadurch erfolgen soll, dass der Bundeszuschuss zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung erhöht wird. Das ist leider abgelehnt worden und hat nur die Zustimmung des Landes

Hessen gefunden. Wäre das ein wirksames Mittel, das zu kompensieren?

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Herr Güntzler. - Herr Krüsken, bitte.

Sachverständiger Bernhard Krüsken (Deutscher Bauernverband e. V.): Vielen Dank für die Fragen, Herr Güntzler.

Zu Frage eins: Können wir das sicher sagen? Also, wir können es nicht sicher sagen, genauso wenig wie BMEL und BMF ihre Berechnungen sicher abstützen können. Wir haben nur aus einer fünfstelligen Anzahl von Jahresabschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen in diesen Jahren eine Größenordnung abgeleitet. Wenn wir die an realen Zahlen festmachen und ungefähr die Gruppe der Unternehmen ab 600 000 Euro Umsatz einberechnen würden, so wie das die Mehrwertsteuersystemrichtlinie und dieser Gesetzentwurf vorsehen, würden wir auf jeden Fall nicht bei 9,5 Prozent, sondern eher Richtung 10 Prozent ankommen.

Da will ich an die Frage nach der Betroffenheit anknüpfen, die gerade schon gestellt worden ist. Tatsächlich sind sozusagen alle Betriebe betroffen, die in dieser Größenklasse sind. Von denen ist ein sehr großer Teil mit der Pauschalierung unterwegs; das ist gesagt worden. Das sind eigentlich alle Betriebe, die wir klassischerweise in der Organisationsform eines im Vollerwerb geführten Familienbetriebes vorfinden. Dann bedeutet natürlich diese Erhöhung eine Kürzung der Umsätze um im Moment 1,2 Prozentpunkte. Das ist zu 100 Prozent auch ertrags- bzw. gewinnwirksam.

Jetzt kann man sich darüber streiten, ob bisher eine Überkompensation stattgefunden hat. Jedenfalls ist ein beträchtlicher Teil dieser Differenz aus unserer Sicht ganz klar eine Überkompensation der Überkompensation. Es geht also in den nachteiligen Bereich hinein. Ich will das jetzt nicht als Steuererhöhung im Wege dieser umsatzsteuerlichen Regelung klassifizieren; aber es kommt schon in die Nähe.



Dann stellten Sie die Frage nach der Kompensation durch eine Erhöhung des Bundeszuschusses. Na ja, diese Kompensation wäre theoretisch denkbar. Aber sie ist natürlich auch, ich sage jetzt mal, die klassische Gießkanne, die alle Betriebe betrifft und eben nicht nur diejenigen, die pauschalieren. Insofern wäre das ganz klar „second best“. Was ist die geeignete Kompensation? Dass man eben jetzt die Regelung auf den Weg bringt, um den Erfordernissen der Europäischen Kommission gerecht zu werden und hier sozusagen das Risiko Beihilfeverfahren abzustellen, aber dass man den Anwendungszeitpunkt nach hinten schiebt, idealerweise auf 2023. Dann wird der systematische Fehler eben auch kleiner.

Wir haben hier also schon eine sehr flächendeckende Auswirkung dieser Anpassung. Es geht natürlich auch bei einem oder zwei Zehntelprozentpunkten immer um große Millionenbeträge, die hin- und hergeschoben werden. Aber noch mal, unsere Einschätzung ist ganz klar: Hier wird ein kleines bisschen das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, und zwar was die Höhe dieses Satzes und nun das Berechnungsverfahren angeht.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen herzlichen Dank, Herr Krüskens. - Dann komme ich zur nächsten Fraktion; das ist die AfD. Herr Stöber.

Klaus Stöber (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Ich hätte eine ähnliche Fragestellung wie Frau Tillmann und wollte sie deswegen an den Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen, Herrn Wiegand, richten. Es wurde in verschiedenen Stellungnahmen ja ausgeführt, dass die Frist der Anhörungen vom 4. Oktober bis zum 5. Oktober sehr kurz gefasst war, bei Umsetzung bis zum 1. Januar. Es wurde auch ausgeführt, dass dort doch einiger Beratungsaufwand für die Landwirte entstehen könnte.

Dahin gehend wäre meine Frage: Ich habe im Gesetzentwurf gefunden, dass bei 170 000 Fällen von einem Kostenaufwand von 180 000 Euro ausgegangen wurde. Er liegt also bei 1 Euro pro Fall. Deswegen möchte ich fragen: Wie hoch schätzen Sie die tatsächlichen Kosten für die Umstellung auf die neue Rechtslage inklusive Änderungen

der Rechnungslegung und Buchführungsprogramme und gegebenenfalls für Beratung durch einen Steuerberater ein? Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, die Änderungen, wie schon mehrfach erwähnt, zum 1. Juli 2022 umzusetzen und nicht schon zum 1. Januar nächsten Jahres?

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank. - Herr Wiegand, bitte.

Sachverständiger Steffen Wiegand (Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, Herr Abgeordneter, für die Fragen. - Ich beginne mit der letzten Frage. Zur Umsetzung zum 1. Januar oder 1. Juli gibt es, wie gesagt, unterschiedliche Auffassungen. Aber ein Blick zurück hilft vielleicht auch. Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 hat den Umsatzsteuerpauschalierungssatz damals auf 10,7 Prozent gesetzt, und zwar zum 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres. Von daher spräche dafür, dass letzten Endes genügend Zeit ist, um die Buchhaltungsprogramme anzupassen. Auch die Finanzverwaltung muss ihre Umsatzsteueranmeldungsprogramme entsprechend anpassen. Insofern tendiere ich im Moment mehr dazu, den Anwendungszeitpunkt auf den 1. Juli zu verschieben.

Zum Beratungsaufwand von 180 000 Euro: Man muss sehen, das sind die Bürokratiekosten, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ermittelt werden. Das sind Standardkosten, die nach dem Standardkostenmodell ermittelt werden. Sie decken einen typisierten Aufwand ab. Der tatsächliche Aufwand bei den Betrieben ist aber in mehrfacher Hinsicht höher, zum einen, weil durch die erste Umstellung mit der Einführung der 600 000-Euro-Grenze ein erheblicher Beratungsbedarf einhergeht, und zum Zweiten, weil mit der Absenkung des Durchschnittssatzes wiederum eine erneute Kalkulation der ganzen Berechnungsgrundlagen und letzten Endes auch eine Anpassung der Verträge - auch das ist bereits angesprochen worden - erfolgen muss.

Neben dem gesamten Beratungsaufwand - dazu möchte ich auf die Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbandes hinweisen - sind unsere



Buchstellen mit der Verzögerung durch die Covid-19-Pandemie stark belastet. Von daher kumuliert sozusagen der Beratungsaufwand, sodass man nicht weiß, was man als Erstes tun soll.

Insgesamt kann ich festhalten: Der Beratungsaufwand dürfte nach unserer Einschätzung deutlich höher sein als die von der Bundesregierung im Wege der Standardisierung ermittelten Bürokratiekosten. Aber das liegt, wie gesagt, daran, dass eine Einzelfallberatung nicht typisierend abgedeckt werden kann.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Herr Wiegand. - Herr Stöber, Sie haben noch eine Minute.

Klaus Stöber (AfD): Ja. Danke. - Auch ich betreue Landwirte, wenn auch nicht so viele wie Sie. Die meisten machen Regelbesteuerung, ganz einfach deshalb, weil sie in der Regel immer eine Vorsteuerrückerstattung bekommen. Die Frage ist jetzt: Rechnen Sie damit, dass aufgrund der Gesetzesänderung einige Durchschnittssatzbesteuerte zur Regelbesteuerung wechseln, weil der Vorteil vielleicht nicht mehr so groß ist wie bisher?

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Herr Wiegand.

Sachverständiger Steffen Wiegand (Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.): Vielen Dank für die Frage. - Nein, man muss die Statistik des Statistischen Bundesamtes betrachten. Es gibt jetzt vor Anwendung der Gesetzesänderung etwa 180 000 Durchschnittssatzbesteuerte und etwa 90 000 regelbesteuerte Betriebe. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher land- und forstwirtschaftlicher Betätigungen. Wir haben auf der einen Seite den Weinbau und den Gartenbau, die sehr kapitalanlageintensiv sind, und wir haben auf der anderen Seite Landwirtschaftsbetriebe, die mit einem ermäßigten Steuersatz operieren. Wenn Betriebe entsprechend hohe Aufwendungen haben, wenn sie investieren müssen, dann optieren sie eben; ansonsten verbleiben sie in der Regel bei der Durchschnittssatzbesteuerung.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Herr Wiegand. - Dann kommen wir zur nächsten Fraktion: Bündnis 90/Die Grünen. Frau Dr. Nick.

Dr. Ophelia Nick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Meine Frage geht an Herrn Lütke Schwienhorst, Steuerberater. Wir haben gehört, dass die Umstellung nicht nur bürokratisch ist, sondern für einige auch Verluste bringt. Es ist so, dass einige vorher anders veranlagt haben, und wenn sie dann unter die Regelbesteuerung fallen, muss eine neue Veranlagung zugrunde gelegt werden; das heißt, sie müssen diese zwei unterschiedlichen Systeme gegeneinander aufrechnen. Für einige ist das wahrscheinlich nachteilig. Könnten Sie uns schildern, wie sich das für die Betriebe darstellt?

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Danke schön, Dr. Nick. - Herr Friedrich Lütke Schwienhorst, bitte.

Sachverständiger Friedrich Lütke Schwienhorst: Vielen Dank für Ihre Frage. - Grundsätzlich als Einführung vielleicht ganz allgemein: Es ist ja so, dass im Rahmen der Umsatzsteuerpauschalierung die vereinnahmte Umsatzsteuer gewinnwirksam ist. Das ist das, worüber wir hier im Grunde seit 15 Uhr diskutieren: inwieweit eine Überkompensation stattfindet oder eben nicht. Entweder man überschreitet die 600 000-Euro-Grenze, oder man sagt: Ich optiere freiwillig für die Regelbesteuerung, dann wechsle ich eben in das regelbesteuerte System und muss monatlich bzw. quartalsweise Voranmeldungen abgeben und gegebenenfalls Korrekturen gemäß § 15a UStG durchführen. - Wir müssen also Berichtigungsobjekte, einen Berichtigungszeitraum identifizieren und den Vorgang dann entsprechend korrigieren. Das ist mit nicht unerheblichem Beratungsaufwand durch uns verbunden. Das ist aber genau das, was wir schon immer geprüft haben: Ist die Pauschalierung sinnvoll, oder ist sie nicht sinnvoll?

Ich möchte gerne noch einmal unterstreichen - das haben Herr Wiegand und auch Herr Eigenthaler herausgearbeitet -, dass die Pauschalierung grundsätzlich sehr sinnvoll ist, dass wir sie als



Verwaltungsvereinfachung für unsere kleinen Betriebe unbedingt brauchen. Dennoch sind wir uns alle einig darin, dass es keine dauerhafte Überkompensierung geben darf. Deshalb muss es gesetzlich so ausgestaltet werden, dass wir die Anwendung weiterhin beanspruchen können. - Das noch mal als mein Plädoyer. Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank. - Frau Dr. Nick, haben Sie noch eine Rückfrage?

Dr. Ophelia Nick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja. - Bitte gehen Sie noch mal auf die Frage ein: Was bedeutet es, wenn man das System wechselt und in die Pauschalierung geht? Dann hat man ja Nachteile. Ein Beispiel: Ich bin Schweinebauer. Ich habe vorher meine Ferkel für einen gewissen Steuersatz gekauft, muss aber jetzt in einem anderen Steuersystem abrechnen, und das wird sich wahrscheinlich nachteilig auswirken. Können Sie darauf noch einmal eingehen?

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Herr Lütke Schwienhorst.

Sachverständiger Friedrich Lütke Schwienhorst: Ohne jetzt zu tief in die Details zu gehen: Grundsätzlich ist es bei der Pauschalierung so, dass die Umsatzsteuer gewinnwirksam ist. Das ist das Thema, worüber wir jetzt diskutieren. Man führt pauschal 10,7 Prozent auf die Ausgangsumsätze ab und hat in gleicher Höhe pauschal einen Vorsteuerabzug und behält das eben. Beim Schweinebauern wäre es so: Er veräußert seine Schweine aktuell für einen Nettopreis plus 10,7 Prozent Umsatzsteuer; die wird draufgeschlagen. In Zukunft gelten dann nur noch 9,5 Prozent, also 1,2 Prozentpunkte weniger.

Wechseln wir in die Regelbesteuerung, dann ist die Umsatzsteuer immer erfolgsneutral. Das, was ich erhalte, was ich auf meine Ausgangsumsätze draufschlage, führe ich ans Finanzamt ab - 7 Prozent in der Regel auf meine landwirtschaftlich erzeugten Produkte - und das, was ich für meine Eingangsleistung zahle, 7 oder 19 Prozent, erhalte ich als Vorsteuer zurück; das mache ich in den monatlichen bzw. quartalsweisen Verfahren -

Umsatzsteuervoranmeldung - entsprechend geltend.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank. - Dann komme ich wieder zur SPD zurück. Frau Kiziltepe.

Cansel Kiziltepe (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Meine Fragen gehen an den Deutschen Bauernverband, an den Weinbauverband und an den Zentralverband Gartenbau.

Ihre Stellungnahmen lesen sich so, als ob Sie Erkenntnisse darüber hätten, dass die EU-Kommission von ihrer restriktiven Haltung abgerückt wäre. Wenn dem so ist: Worauf beruhen Ihre Erkenntnisse?

Die zweite Frage ist: Treffen Sie Vorkehrungen im Sinne Ihrer Mitglieder für den Fall, dass das Beihilfeverfahren Erfolg hat?

Dritte Frage: Sind Sie unserer Auffassung, dass wir alles tun müssten, um das Beihilfeverfahren abzuwenden? - Danke.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Frau Kiziltepe. - Dann fangen wir mit Herrn Krüsken an.

Sachverständiger Herrn Bernhard Krüsken (Deutscher Bauernverband e. V.): Vielen Dank, Frau Kiziltepe. - Wir glauben, dass mit der Überarbeitung der Spielregeln für die Pauschalierung, die im letzten Jahr auf den Weg gebracht worden sind, den Vorwürfen, den Vorbehalten der EU-Kommission Rechnung getragen worden ist. Wir sind damit nach unserer Einschätzung konform mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Wir haben auch den Berechnungsmechanismus angepasst. Unser Kritikpunkt im Zusammenhang mit dieser Gesetzesänderung bezieht sich darauf, dass die Berechnung, die den 9,5 Prozent zugrunde liegt, mit den Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und auch mit den eigenen Vorgaben, die in dem Gesetzentwurf festgeschrieben worden sind, nicht konform geht.

Insofern sagen wir schon: Wir sind der Kommission hier entgegengekommen. Die Kommission



hat natürlich eine restriktive Haltung. Aber ich denke schon, dass wir der gerecht werden, insbesondere wenn wir jetzt diese Änderungen vollziehen und dem systematischen Fehler im Berechnungsverfahren mit einem geänderten, verschobenen Anwendungszeitpunkt gerecht werden.

Zweite Frage: Was tun wir, um das Beihilfeverfahren zu vermeiden? Ja, natürlich, wir diskutieren das sehr offen mit unseren Mitgliedern; wir diskutieren auch die Risiken, die daraus resultieren. Die Risiken liegen natürlich bei den Steuerpflichtigen, aber auch bei der Finanzverwaltung; denn es ist administrativ schwierig, jetzt über die letzten Jahre hinweg alle Steuererklärungen noch einmal zu sichten, insbesondere in diesem Fall.

Dritte Frage: Ja, natürlich sind wir bereit, das Notwendige zu tun, um das Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden, und ich meine schon, dass wir das getan haben. - Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank. - Dann Herr Schneider, bitte.

Sachverständiger Klaus Schneider (Deutscher Weinbauverband e. V.): Ich muss ganz ehrlich sagen: Ich kann nicht verstehen, wie Sie unserer Stellungnahme die These entnehmen, dass wir andere Erkenntnisse aus der Europäischen Union hätten als Sie. Der Punkt, den wir kritisieren, ist definitiv allein das Berechnungsverfahren, weil die Basis des Berechnungsverfahrens einfach nicht der Realität entspricht, wenn man auch Betriebe, deren Umsätze über der 600 000-Euro-Grenze liegen, weiterhin in die Berechnung miteinfließen lässt.

Wir haben in unserer Stellungnahme betont, dass wir es begrüßen, dass die Pauschalierung für unsere kleineren Betriebe erhalten bleibt. Wir haben es vollumfänglich akzeptiert, dass diese 600 000-Euro-Grenze eingeführt wird. Wir haben lediglich diesen einen Punkt markiert und darüber hinaus noch ausgeführt, dass wir den Zeitpunkt der Umsetzung des Steuersatzes zum 31.12./01.01. für nicht gut halten; lieber wäre uns als Zeitpunkt der Beginn unseres Wirtschaftsjahres gewesen.

Das waren unsere Kritikpunkte. Ansonsten akzeptieren wir natürlich die europäischen Vorgaben. - Danke schön.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth:

Danke schön, Herr Schneider. - Dann Frau Hoffmann, bitte.

Sachverständige Romana Hoffmann (Zentralverband Gartenbau e. V.): Vielen Dank. - Auch ich kann nicht erkennen, dass wir in unserer Stellungnahme deutlich gemacht hätten, dass wir andere Erkenntnisse vonseiten der EU haben. Vielmehr haben wir zum Ausdruck gebracht, dass wir es für zwingend erforderlich halten, das Vertragsverletzungsverfahren und das Beihilfeverfahren zu beenden.

Dennoch ist auch für uns der Zeitpunkt der Umsetzung ein Thema, also jetzt nicht unbedingt der ersten Umsetzung, aber der natürlich auch wegen des Systemfehlers in der Berechnung und Einbeziehung aller Betriebe. Aber auch der Zeitpunkt der Umsetzung in späteren Jahren ist ein Thema, weil die Betriebe sehr häufig schon ab dem 30.06. in Vertragsverhandlungen mit dem LEH oder aber auch sonstigen Großabnehmern eintreten. Und wenn sie das tun müssen, obwohl sie den Pauschalierungssatz nicht kennen, dann ist das eine sehr schwierige, um nicht zu sagen, fast unmögliche Verhandlungsbasis, und das vor dem Hintergrund eines eh schon stärkeren Marktpartners; das macht dann die Situation der Betriebe auch nicht besser. - Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Frau Hoffmann. - So, jetzt sind wir beim letzten Fragesteller angekommen; er ist uns zugeschaltet. Das ist Kollege Brehm aus Bayern.

Sebastian Brehm (CDU/CSU): Ein herzliches „Grüß Gott“! Ich komme zu einem etwas anderen Thema; ich denke, die vielen Fragen sind ja hinreichend beantwortet worden. Es wurde vorhin auch gesprochen von vorausschauendem Handeln und von Belastung der Buchstellen und der Steuerberater. In den kommenden Monaten rollt ja da noch eine weitere Fristenwelle auf uns zu, Schlussrechnungen etc. Wir hatten im Zuge des



ATAD-Umsetzungsgesetzes die Fristen für beratene Betriebe und Steuerpflichtige zunächst vom 28.02. auf Ende Mai 2022 verlängert. In der jetzigen Situation reicht das nicht aus, sodass wir dazu neigen, die Fristen noch einmal bis Ende August zu verlängern.

Deswegen eine Frage an den Deutschen Steuerberaterverband, Frau Mein: Sollte die Abgabefrist für beratene Fälle für den Veranlagungszeitraum 2020 um weitere drei Monate bis Ende August verschoben werden?

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen Dank, Herr Brehm. - Er ist natürlich nicht aus Bayern, sondern aus Franken, und das ist ein großer Unterschied.

Sebastian Brehm (CDU/GSU): Absolut; vielen Dank für den Hinweis.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Sonst kriegen Sie Ärger. - Frau Mein, bitte.

Sachverständige Sylvia Mein (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. - Ich danke Ihnen, Herr Brehm, und der Union außerordentlich, dass Sie diesen von uns schon seit einigen Wochen bzw. Monaten adressierten Komplex Fristenballung hier auch noch mal in der Anhörung anbringen. Wir haben dazu ja auch an die maßgeblichen politischen Entscheidungsträger einen Brandbrief zum Auftakt der Sondierungsverhandlungen geschickt.

Wir haben es selbstverständlich auch schon vor einigen Wochen mit den zuständigen Ministerien besprochen. Leider ist das bisher nicht auf positive Resonanz gestoßen. Dabei haben wir schon wieder fast Ende des Jahres, und wie Sie wissen, ging im letzten Jahr im Dezember/November die Post ab in Bezug auf das, was die Steuerberater an Kritik äußerten, die wir vorher natürlich auch schon vorgetragen haben.

Ich möchte eines hervorheben: Im politischen Raum wurde uns jetzt in den letzten Wochen reflektiert, so nach dem Motto, das sei doch jetzt nicht von Interesse und das sei doch alles nur Klientelpolitik. Nein, das ist es nicht! Ich

möchte, dass Sie berücksichtigen, dass Sie sich heute erneut über das Infektionsschutzgesetz gebeugt haben und zu dem schon bestehenden Ampelentwurf - so nenne ihn jetzt mal salopp - möglicherweise noch Verschärfungen hinzukommen. Es ist durchaus so, dass das wieder zu Sorgen und zu Unruhe bei den Mandanten führt.

Wir sind sehr dankbar - insbesondere Frau Tillmann und Herrn Binding möchte ich hier als finanzpolitische Sprecher der Union und der SPD ansprechen -, dass Sie die Initiative beim ATAD-Umsetzungsgesetz ergriffen haben; wir sind Ihnen auch sehr dankbar, dass Sie es letztes Jahr gemacht haben. Aber leider reicht nach unserer Wahrnehmung die Verlängerung für 2020 bis zum 31.05. nächsten Jahres nicht aus.

Warum nicht? Einerseits wegen der Unruhe. Wir stecken immer noch mitten - und in den nächsten Tagen wahrscheinlich auch zunehmend stärker - in den Beantragungen für die Überbrückungshilfe III Plus. Wir wissen, dass man sich, wenn es jetzt wieder zu Verschärfungen kommt, auch im Bereich der Gastronomie - vielleicht gibt es keine Schließungen, aber doch zumindest schärfere Hygienekonzepte - wieder Sorge macht um die Umsatzeinbrüche.

Das heißt, wir stehen dann den betroffenen Unternehmen wieder mit Rat und Tat zur Seite und werden uns schwerlich auf das, was wir jetzt eigentlich als Tagesgeschäft machen müssten, konzentrieren können, nämlich Jahresabschlüsse für 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften beim Bundesanzeiger einzureichen oder Steuererklärungen zu machen, die Sie eben angesprochen haben; davon werden wir jetzt wieder, ich sage mal, abgehalten.

Herr Brehm, Sie haben es angesprochen: Es kommen ja noch nächste Projekte auf uns zu. Die IT für die Schlussrechnungen zu den Coronahilfspaketen wird erst zu Anfang nächsten Jahres bereitgestellt. Das heißt, wir können mit den Schlussrechnungen erst Anfang nächsten Jahres beginnen, und die Überbrückungshilfe I bis III, die November-/Dezemberhilfe plus die ganzen Belege und Dokumentationen, die da dran-



hängen, müssen wir dem Vernehmen nach im Paket bis zum 30.06. nächsten Jahres schultern. Das heißt, es wird sich im ersten Halbjahr 2022 kumulieren.

Zudem - und auch das möchte ich hervorheben - steht - Sie wissen es alle - die Grundsteuerreform und deren Umsetzung vor der Tür. Ab dem 01.07.2022 können die Erklärungen abgegeben werden, weil erst ab diesem Zeitpunkt die IT für die digitalen Steuererklärungen zur Verfügung steht. Wir haben dafür dann - so im Moment die Vorzeichen aus der Finanzverwaltung - nur vier Monate Zeit. Wir als Deutscher Steuerberaterverband empfehlen jedem Berater, der kompliziertere, ich sage mal, betriebswirtschaftliche Grundstücke hat, sich jetzt schon mit der Datenerfassung zu befassen; denn innerhalb von vier Monaten wird man es einfach nicht schaffen.

Daher plädieren wir dafür und bitten Sie: Schaffen Sie jetzt planbare, flexible Zeithorizonte! Damit helfen Sie allen Betroffenen. - Danke.

Stellvertretende Vorsitzende Claudia Roth: Vielen herzlichen Dank. - Damit schließe ich die Anhörung.

Ich bedanke mich bei allen Kolleginnen und Kollegen, vor allem bei den Sachverständigen, bei den Vertreterinnen und Vertretern der Regierung, bei den Kolleginnen und Kollegen aus dem Deutschen Bundestag, beim Sekretariat, beim Stenografischen Dienst, bei allen, die die Anhörung möglich gemacht haben. Ich wünsche Ihnen alles Gute. Bleiben Sie gesund!

(Schluss: 16:53 Uhr)

gez.

Claudia Roth, MdB
Stellvertretende Vorsitzende